### Lesefassung

der Verbandssatzung vom 10.12.2013, veröffentlicht in der Fassung der Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz Ruppin im Amtsblatt Nr. 2/2014 vom 04.04.2014

inklusive der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 18.09.2018, veröffentlicht am 21.12.2018 im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 12.12.2022, veröffentlicht im Internet durch den Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 17.02.2023 und der 3. Änderungssatzung vom 25.09.2023, veröffentlicht im Internet durch den Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 24.11.2023

### Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Aufgaben
- § 4 Verbandsorgane
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Vorsitzender der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlussfassung
- § 10 Verbandsvorsteher, Aufgaben und Befugnisse
- § 11 Geschäftsführer
- § 12 Wirtschaftsführung
- § 13 Wirtschaftsjahr
- § 14 Stammkapital
- § 15 Deckung des Finanzbedarfs
- § 16 Auflösung des Zweckverbandes
- § 17 Bekanntmachungen
- § 18 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

## § 1 Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Städte und Gemeinden bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]).
- (2) Der Name des Verbandes lautet: **Wasser- und Abwasserverband Wittstock.** Als Kurzbezeichnung kann **WAV Wittstock** verwendet werden
- (3) Sitz des Zweckverbandes ist Wittstock/ Dosse.
- (4) Das Verbandsgebiet ist das Gebiet der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes gemäß § 2 dieser Satzung.
- (5) Der Zweckverband führt in seinem Dienstsiegel, mit einem Außendurchmesser von 35 mm, zwei horizontale Wellen, in unterschiedlicher Länge, die von zwei diagonalen, kürzeren Bögen gekreuzt werden, darunter den Schriftzug WAV. Die Umschrift trägt den Namen des Zweckverbandes "Wasser- und Abwasserverband Wittstock".
- (6) Der Zweckverband verwaltet als Körperschaft des öffentlichen Rechts seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

### § 2 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind:

1. die **Stadt Wittstock/Dosse** mit den Ortsteilen

Babitz, Berlinchen, Biesen, Christdorf, Dossow, Dranse, Fretzdorf, Freyenstein, Gadow, Goldbeck, Groß Haßlow, Niemerlang, Rossow, Schweinrich, Sewekow, Wulfersdorf, Zempow, Zootzen

und

2. die *Gemeinde Heiligengrabe* mit den Ortsteilen

Blandikow, Blesendorf, Blumenthal, Grabow, Heiligengrabe, Herzsprung, Jabel, Königsberg, Liebenthal, Maulbeerwalde, Papenbruch, Rosenwinkel, Wernikow und Zaatzke.

#### § 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgaben, die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden wahrzunehmen. Er plant, errichtet, betreibt und unterhält die hierzu erforderlichen öffentlichen Anlagen. Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung,
  - Zu den Aufgaben des Zweckverbandes genoren weiternin die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücks- und Hausanschlüssen.
- (2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (3) Der Zweckverband kann
  - a) andere Versorgungsunternehmen mit Trinkwasser beliefern,
  - b) Schmutzwasser von anderen Entsorgungsunternehmen übernehmen und Schmutzwasser an andere Entsorgungsunternehmen abgeben,

- c) sich an Ver- und Entsorgungsunternehmen beteiligen,
- d) Ver- und Entsorgungseinrichtungen Dritter sowie die Betriebsführung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen Dritter übernehmen.
- (4) Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.
- (5) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

## § 4 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- 1. die Verbandsversammlung
- 2. der Verbandsvorsteher.

## § 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der in § 2 aufgeführten Verbandsmitglieder zusammen.
  - Die Anzahl der Vertreter je Verbandsmitglied ist identisch mit der Stimmenzahl gemäß § 9 dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Wittstock/Dosse und die Gemeinde Heiligengrabe werden in der Verbandsversammlung durch die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Im Fall der Verhinderung werden sie durch ihre allgemeinen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten.
- (3) Weitere Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden gemäß § 40 bzw. § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg von der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertreter aus.
  - Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und die Bediensteten des Verbandsmitglieds.
  - Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds oder das Dienstverhältnis vorher endet oder sie von der Vertretungskörperschaft abberufen werden. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Amtszeit einen anderen Vertreter.
- (4) Für jedes weitere Mitglied in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

# § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Aufgaben des Verbandes, soweit gesetzlich oder durch diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung der Entscheidungen.

#### Ihr obliegen:

(1) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,

- (2) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- (3) die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
- (4) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
- (5) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- (6) die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
- (7) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- (8) die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
- (9) die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
- (10) die Beschlussfassung über die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben,
- (11) Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers,
- (12) Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers,
- (13) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn die Einzelforderung 15.000,00 € übersteigt,
- (14) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn die Einzelforderung 15.000,00 € übersteigt,
- (15) Zustimmung zu erfolgsgefährdeten Mehraufwendungen, sofern sie 25 % der Planung im Wirtschaftsplan überschreiten,
- (16) Zustimmung zu Mehrausgaben, sofern sie 25 % der beabsichtigten Investitionen und deren geplanter Finanzierung überschreiten,
- (17) Abschluss von Wasserlieferungsverträgen über 50.000 cbm/ Jahr,
- (18) Verfügung über Betriebsvermögen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

# § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft diese mindestens zweimal im Jahr schriftlich ein. Die Einladung ist in der Urschrift vom/der Vorsitzenden eigenhändig zu zeichnen.
- (2) Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich oder durch Email unter Beifügung der Tagesordnung zu laden, wobei die Tage der Absendung der Einladung und der Sitzung nicht mitzurechnen sind. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung gemäß § 17 Abs. 3 dieser Satzung zu veröffentlichen.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung. Er wird im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter vertreten. Sind sowohl der Vorsitzende der Verbandsversammlung als auch sein Stellvertreter verhindert, führt das anwesende lebensälteste Mitglied der Verbandsversammlung den Vorsitz.
- (4) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schreiben das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.
- (6) Beschlüsse gemäß § 6 Absatz 1 bis 11 dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.

- (7) Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist. Bestandteil der Niederschrift sind auch die Beschlüsse der Verbandsversammlung, die ebenso vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterschreiben sind.
- (8) An der Sitzung der Verbandsversammlung nimmt der Geschäftsführer beratend teil.

### § 8 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Dieser führt den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung. In gleicher Weise wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Stellvertreter.

Auf die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters finden die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechende Anwendung.

Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters endet mit der Amtszeit der Verbandsversammlung. Sie bleiben jedoch bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

#### § 9 Beschlussfassung

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Je angefangene 3.200 Einwohner wird eine Stimme gewährt, jedoch nur, soweit die Stimmenzahl in dieser Verbandssatzung festgeschrieben ist. Ändert sich die Stimmenzahl eines Mitgliedes, so wird die Veränderung erst mit Änderung dieser Satzung wirksam. Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf die entsprechende Satzungsänderung, wenn sich die eigene Einwohner- und damit die Stimmenzahl nach den Daten der Einwohnermeldeämter der Mitgliedsgemeinden zum 31.12. des Vorjahres verändern. Damit korrespondiert die Verpflichtung, die Stimmenzahl bei sinkenden Einwohnerzahlen anzupassen, worauf das andere Verbandsmitglied einen Anspruch hat.

Die Stimmen verteilen sich wie folgt:

Stadt/Gemeinde	Einwohnerzahl (Stand 31.12.2021)	Stimmenzahl	
Wittstock Heiligengrabe	14.294 4.408	5 2	
Gesamt:	18.702	7	

### § 10 Verbandsvorsteher, Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers ist die Verbandsversammlung.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.

- (4) Der Verbandsvorsteher kann durch Dienstanweisung Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Geschäftsführer zur ständigen Erledigung übertragen, sofern es nicht bereits durch die Satzung erfolgt ist.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, sind wie folgt zu unterzeichnen:
  - a) vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer oder
  - b) vom stellvertretenden Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer.
- (6) Der Verbandsvorsteher entscheidet über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes.

#### § 11 Geschäftsführer

- (1) Zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, dieser Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung, auch der übrigen Verwaltung des Zweckverbandes, unterstützt den Verbandsvorsteher ein Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer ist unmittelbar dem Verbandsvorsteher unterstellt, der ihm Weisungen erteilen kann.
- (3) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, den Verbandsvorsteher über alle Angelegenheiten, die ihm zur Durchführung übertragen sind, rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (4) Der Verbandsvorsteher bereitet im Benehmen mit dem Geschäftsführer die Verbandsversammlungen vor.
- (5) Ist der Geschäftsführer der Meinung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Verbandsvorstehers nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken des Geschäftsführers nicht zu einer Änderung der Weisung, hat er die Weisung grundsätzlich auszuführen, sich jedoch an die Verbandsversammlung zu wenden, es sei denn, die Weisung wäre rechtswidrig.
- (6) Gegenüber den beim Verband tätigen Angestellten und Arbeitern hat der Geschäftsführer ein Weisungsrecht, das Weisungsrecht des Verbandsvorstehers geht jedoch vor.

### § 12 Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes selbst finden die geltenden Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe Anwendung. Der Verband hat einen Wirtschaftsplan und einen Jahresabschluss. Für die Prüfung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Prüfung von Eigenbetrieben entsprechend.

#### § 13 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 14 Stammkapital

Das Stammkapital des Zweckverbandes wird auf 2.800.000,00 € festgesetzt, wobei der Aufgabe der Wasserversorgung ein Stammkapital von 1.300.000,00 € und der Schmutzwasserentsorgung ein solches von 1.500.000,00 € zugeordnet wird.

### § 15 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Zur Deckung seiner Kosten erhebt der Verband Gebühren und Kostenerstattungen für Grundstücks- und Hausanschlüsse gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg. Zu diesem Zweck erlässt er die entsprechenden Satzungen.
- (2) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen. Der Anteil der einzelnen Verbandsmitglieder an der Umlage richtet sich nach deren Anteil an den Einwohnerzahlen zum 31.12. des Jahres, das dem Jahr, für das die Umlage erhoben wird, vorhergeht. Maßgeblich für die Einwohnerzahl sind die Daten der Einwohnermeldeämter der Mitgliedsgemeinden.

### § 16 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung aufgelöst werden.
- (2) Wird der Verband aufgelöst, haben die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind die Dienstkräfte und die zur Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse notwendigen Aufwendungen von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen, und zwar nach dem Anteil der Einwohnerzahl zum 31.12 des Jahres vor dem Auflösungszeitpunkt. Hinsichtlich der Kündigung der Angestellten und Arbeiter des Verbandes ist nach tarifrechtlichen Bestimmungen zu verfahren.
- (3) Eine Auflösung des Zweckverbandes kann nur erfolgen, wenn Einigkeit über die Zuordnung der Anlagen besteht, die mehreren Ver- und Entsorgungsgebieten dienen, wie z. B. Brunnen, Behälter, Transportleitungen, Verwaltungsgebäude, Geräte.
  - Die Aufteilung der Sachanlagen wie Ortsnetze, Hausanschlüsse, Wassermesser und die sonstigen Sachanlagegegenstände, die ausschließlich der Ver- und Entsorgung in den betreffenden Gebieten dienen, erfolgen zu Restbuchwerten.
  - Nach Auflösung muss eine Abwicklung stattfinden. Aktiva und Passiva, die nicht durch Realteilung einem Beteiligten zufallen, müssen verwertet werden. Die Forderungen sind einzuziehen und die Schulden zu begleichen.

Ein danach verbleibender Überschuss wird nach dem Anteil der Einwohnerzahl zum Vorjahr des Auflösungszeitpunktes verteilt; ein Fehlbetrag ist analog aufzubringen.

#### § 17 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Kommunalaufsichtsbehörde in der Form öffentlich bekannt gemacht, die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen ihres Landkreises vorgeschrieben ist.
- (2) Die übrigen Satzungen und sonstige Vorschriften sowie alle weiteren Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Internet auf der Internetseite www.wav-wittstock.de unter der Rubrik Aktuelles/Bekanntmachungen und unter Angabe des Bereitstellungstages veröffentlicht.
  - Die Verbandsleitung kann darüber hinaus durch öffentlichen Aushang in den Bekanntmachungskästen der Ortsteile unverzüglich auf die Bekanntmachung und die Internetseite, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hinweisen.

- Jeder hat das Recht Satzungen während der Sprechzeiten im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Wasserwerkstraße 1, 16909 Wittstock/Dosse, in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdruckte fertigen zu lassen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Wasserwerkstraße 1, 16909 Wittstock/Dosse, für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 2 hinzuweisen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden mit einer Frist von 7 Tagen entsprechend Abs. 2 bekannt gemacht.

### § 18 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock vom 06.12.1991 in der Fassung der Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Amtsblatt-Nr. 01/2003 vom 19.02.2003 gemäß § 14 Abs. 1 des Stabilisierungsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 06.07.1998, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 12.04.2006, außer Kraft.

Wittstock, den 28.09.2023

Gehrmann Verbandsvorsteher Siegel